

BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2013.10 vom 24. April 2014

BS Appellationsgericht, 2014-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZK.2013.10

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2013.10 du 24 avril 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2013.10 del 24 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

IPRG eingeräumten sog. Kompetenz-Kompetenz selber. Dem Subsidiaritätsprinzip, das in Bezug auf das Tätigwerden staatlicher Richter das gesamte 12. Kapitel des IPRG durchzieht, entspricht, dass der Richter im Zweifelsfalle zugunsten einer Ernennung entscheiden muss, da er sonst in den Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts eingreift (Peter/Legler, a.a.O., Art. 179 IPRG N 40). Im Zweifelsfalle hat der Ernennungsrichter somit zu benennen, ■denn mit einer Ernennung zuviel geschieht zumindest weniger so grosses Unrecht als mit einer Ernennung zuwenig■ (Volken, a.a.O., 473). Art. 179 Abs. 3 IPRG geht schliesslich vom Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung aus, was zur Folge hat, dass der Schiedsbeklagte den summarischen Gegenbeweis erbringen muss, dass keine Schiedsvereinbarung besteht, damit er die Konstituierung des Schiedsgerichts erfolgreich abwehren kann (Peter/Legler, a.a.O., Art. 179 IPRG N 42 mit weiterem Hinweis).

E. 2

mehrfach z.B. in der Einleitung unter dem Zweck und dem Gegenstand des Vertrags, wonach für Gewässerschutzmassnahmen Abwässer der Parteien und der A-Tochtergesellschaften gereinigt werden sollen. Unter Definitionen werden als Benutzer die Parteien und die A-Tochtergesellschaften aufgeführt. Unter Projektierung und Errichtung (Ziff. 6) waren wiederum neben den Parteien auch die Tochtergesellschaften der A. ____ AG mit Vertretungen in der Projektgruppe. Offensichtlich haben insbesondere diese Benutzer während Jahren entsprechend diesem Vertrag zusammengewirkt. In der Zwischenzeit haben die ursprünglichen Benutzer und Vertragsparteien ihre Firma gewechselt und sind gesellschaftsrechtlich umgestaltet worden. Gleichwohl haben sie und insbesondere die Gesuchsgegnerin 2 aufgrund der noch immer unveränderten vertraglichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung weiterhin zusammen gearbeitet. Insbesondere der Vertrag vom 1./15. Februar 1980 bildet bis heute Grundlage dafür. Er ist nach wie vor in Kraft und wirksam. Damit ist, zumindest bei summarischer Betrachtung, die darin enthaltene Schiedsabrede in Ziffer 19 auch für die Gesuchsgegnerin 2 beachtlich.

2.9Die Gesuchsgegnerinnen machen schliesslich geltend, dass sich bereits das zuständige Gericht in [] mit der Streitigkeit beschäftigen würde. Dieser Umstand ist für die Frage der Bestimmung eines Schiedsrichters nicht massgebend, da der Ernennungsentscheid eines staatlichen Richters lediglich hilfsweise in die zu prüfende Streitfrage eingreift. Im Übrigen würde ein internationales Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz gemäss Art. 186 Abs. 1bisIPRG ein Verfahren ohnehin nicht sistieren, wenn derselbe Streitgegenstand zwischen denselben Parteien bei einem ausländischen staatlichen Gericht als Erstgericht anhängig

gemacht worden wäre, sondern würde ungeachtet des bereits vor dem ausländischen staatlichen Gerichten hängigen Verfahrens über seine Zuständigkeit entscheiden (Schott/Courvoisier, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 186 IPRG N 20). Die Situation ist auch nicht mit derjenigen vergleichbar, wo mehrere Klagen bei verschiedenen staatlichen Gerichten bei mehreren möglichen örtlichen Wahlgerichtsständen eingereicht werden und die erste hängige Klage weitere spätere Klagen bei anderen Gerichten ausschliessen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Art. 372 Abs. 2 ZPO).

2.10 Die summarische Prüfung der Schiedsvereinbarung ergibt somit, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den vorliegenden Gesellschaften und ihren Rechtsnachfolgern bzw. die entsprechende Übertragbarkeit der ursprünglich zwischen der A. _____ AG und der B. _____ AG vereinbarten Schiedsvereinbarung offensichtlich komplex und vorliegend nicht umfassend zu prüfen sind. Insgesamt kann aufgrund summarischer Prüfung und aus der von den Parteien vorgebrachten verschiedenen Argumenten nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen den vorliegenden Parteien offensichtlich nicht der Anschein einer Schiedsabrede besteht. Vielmehr ist davon auszugehen und kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die vorliegenden Parteien an die vereinbarte Schiedsabrede im Vertrag vom 1./15. Februar 1980 gebunden sind. Die sich im Schriftenwechsel über etwa 75 Seiten ziehende komplexe Diskussion der Parteien über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Schiedsklausel macht jedenfalls klar, dass bei einer prima facie Betrachtung nicht davon ausgegangen werden kann, dass zwischen den Parteien offensichtlich keine Schiedsvereinbarung besteht. Vielmehr ist bei einer summarischen Beurteilung davon auszugehen, dass die Vereinbarung vom 1./15. Februar 1980 und die darin enthaltene Schiedsabrede die vorliegenden Parteien binden. Der beweisbelasteten Gesuchsgegnerin ist es jedenfalls nicht gelungen, den Gegenbeweis zu erbringen, dass offensichtlich und prima facie keine Schiedsvereinbarung besteht. Damit ist im Zweifelsfalle für eine Ernennung zu entscheiden (vgl. Peter/Legler, a.a.O., Art 179 IPRG N 40; Volken, a.a.O., 473) und erweist sich die Einrede der Unzuständigkeit des Appellationsgerichts zur Ernennung eines Schiedsrichters mangels gültiger Schiedsvereinbarung als unbegründet. Das staatliche Gericht hat daher für die Gesuchsgegnerinnen ein Mitglied des Schiedsgerichts zu bestimmen. Da der vom Gericht vorgeschlagene und angefragte Prof. Dr. [] als Schiedsrichter von keiner der Parteien abgelehnt wird, wird er hilfsweise für die Gesuchsgegnerinnen als Mitglied des Schiedsgerichts ernannt.

E. 3

Gegen den positiven Ernennungsentscheid des staatlichen Richters steht kein Bundesrechtsmittel zur Verfügung, erst gegen den schiedsrichterlichen Vorentscheid über die Zuständigkeit steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG), welches die Zuständigkeit des ernannten Schiedsgerichts prüft (BGE 129 III 727 ff. E. 5.1.2 S. 731). Entsprechend erweist es sich als angebracht, die endgültige Verteilung der Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Schiedsgericht zu überlassen. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren wird daher vorläufig der Gesuchstellerin auferlegt und die Parteikosten vorläufig wettgeschlagen. Das Schiedsgericht wird sie in seinem Entscheid definitiv verteilen. Die Entscheidgebühr für das Ernennungsverfahren wird auf CHF 3'000.■ festgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.